

Primarschulgemeinde  
Niederwil

# Schulordnung

# Schulordnung der Primarschulgemeinde Niederwil

Vom 01. August 2014

Der Primarschulrat Niederwil erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes<sup>1</sup> vom 13. Januar 1983 und auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 13. März 2013 folgende Schulordnung:

## I. GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie gilt für alle der Primarschule Niederwil angehörenden Abteilungen und Organisationen vom Kindergarten bis zur sechsten Primarklasse.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Schultypen

### **Art. 2**

Die Primarschulgemeinde Niederwil führt:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule

Alle Schultypen werden soweit wie möglich integrativ geführt.

Zusammenarbeit  
mit Dritten

### **Art. 3**

Die Primarschulgemeinde Niederwil kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.

Sie ist Mitglied der Musikschule Fürstenland.

Benützung von  
Schulanlagen

### **Art. 4**

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement festgelegt.

---

<sup>1</sup>sGS 213.1 VSG

### III. SCHULBETRIEB

- Stundenplan **Art. 5**  
Die Stundenpläne werden nach kantonalen Richtlinien unter Leitung der Schulleitung von der Lehrerschaft erstellt und vom Schulrat erlassen.
- Unterrichtszeiten **Art. 6**  
Der Schulrat legt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten und Pausen fest.  
Während der Pause halten sich die Schüler nach Möglichkeiten im Freien auf. Ohne Bewilligung des Klassenlehrers dürfen sich die Schüler während der Pause nicht vom Schulareal entfernen.
- Schulweg **Art. 7**  
Für den Schulweg sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Bei unzumutbarem Schulweg ist die Schulgemeinde in Anwendung von Art. 20 Volksschulgesetz<sup>2</sup> für den Schulweg verantwortlich.
- Schulweg **Art. 8**  
Die Primarschulgemeinde Niederwil organisiert bei Bedarf den Mittagstisch. Die Eltern werden angemessen an den Kosten für den Mittagstisch beteiligt.
- Besondere Anlässe **Art. 9**  
Die Schulgemeinde fördert die Durchführung von Schulanlässen, Schulreisen, Schulsporttagen, Schullagern und besonderen Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Schulunterrichts.  
Die Schüler sind in Anwendung von Art. 17<sup>bis</sup> Volksschulgesetz<sup>3</sup> zum Besuch der obligatorischen Schullager oder von Exkursionen verpflichtet.  
Der Schulrat kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.
- Unterrichtsfreie Tage **Art. 10**  
Der Schulrat kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage oder Halbtage festsetzen. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.
- Ferien **Art. 11**  
Der Schulrat erstellt den Ferienplan in Anwendung von Art. 18 Volksschulgesetz<sup>4</sup> und in Abstimmung mit der Oberstufenschulgemeinde Thurzelg. Er gibt den Ferienplan mindestens zwei Jahre im Voraus bekannt.

---

<sup>2</sup>sGS 213.1 VSG

<sup>3</sup>sGS 213.1 VSG

<sup>4</sup>sGS 213.1 VSG

## IV. SCHÜLER

### Absenzen

#### **Art. 12**

Bei Abwesenheiten gelten grundsätzlich die Vorschriften in Art. 16 ff. Volksschulverordnung<sup>5</sup>

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn, über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.

Bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen eines Kindes haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen, ein Arztzeugnis vorzuweisen. Nicht voraussehbare Abwesenheiten sind in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Volksschulverordnung<sup>6</sup> durch die Eltern zu begründen.

Unbegründete Absenzen werden in Anwendung von Art. 97 Volksschulgesetz<sup>7</sup> sanktioniert.

### Urlaube

#### **Art. 13**

Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Kind in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz<sup>8</sup> für zwei Halbtage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

Für die übrigen Urlaubsgesuche gilt:

- a) Urlaub bis zu einem Tag kann auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens 7 Tage vor dem beantragten Urlaub einzureichen ist, durch die Lehrperson bewilligt werden.
- b) Für Urlaub von zwei bis drei Tagen ist auf schriftlichen Antrag hin die Schulleitung zuständig. Der Antrag ist 14 Tage vor dem beantragten Urlaub einzureichen.
- c) Für Urlaub von mehr als drei Tagen muss spätestens 3 Wochen vor dem gewünschten Urlaub und für Urlaub vor oder im Anschluss an Ferien spätestens 3 Wochen vor dem letzten Schultag vor den Ferien ein schriftliches Gesuch an den Schulrat gestellt werden.

### Verhalten

#### **Art. 14**

Der Schüler hat sich in der Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Der Schulrat erlässt eine Schulhausordnung.

---

<sup>5</sup>sGS 213.12 WU

<sup>6</sup>sGS 213.12 WU

<sup>7</sup>sGS 213.1 VSG

<sup>8</sup>sGS 213.1 VSG



## V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Grundsatz	<b>Art. 15</b> Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung gemäss Art. 92 ff. Volksschulgesetz <sup>9</sup> zusammen.
Unterrichtsbesuch	<b>Art. 16</b> Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.
Information der Schule	<b>Art. 17</b> Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheit. Lehrpersonen und Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten über Leistungen oder Verhalten des Kindes und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache.
Kostenbeteiligung	<b>Art. 18</b> Der Schulrat kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben: a) Für Fächer und Kurse nach Art. 23 Abs. 2 Volksschulgesetz <sup>10</sup> , deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert; b) Für Schulanlässe nach Art. 9 der Schulordnung und Art. 17 <sup>bis</sup> Volksschulgesetz <sup>11</sup> , soweit ihnen Einsparungen erwachsen. Die Elternbeiträge können auf schriftlich begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten an den Schulrat ganz oder teilweise erlassen werden.
Pflichten	<b>Art. 19</b> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind vollständig ausgerüstet ist und die Hausaufgaben ordnungsgemäss erledigt sind. Erziehungsberechtigte, die gegen diese Mitwirkungspflicht verstossen, können verwarnt oder mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

---

<sup>9</sup>sGS 213.1 VSG

<sup>10</sup>sGS 213.1 VSG

<sup>11</sup>sGS 213.1 VSG

## VI. SCHULRAT

Aufgaben

### **Art. 20**

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Gemeindegesetz<sup>12</sup>, dem Volksschulgesetz<sup>13</sup>, den kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung der Primarschule Niederwil.

Der Schulrat führt die Primarschulgemeinde strategisch.

Er erlässt die für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen und schliesst Vereinbarungen ab.

## VII. SCHULLEITUNG

Zuständigkeiten

### **Art. 21**

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs;
- b) Planung;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen;
- f) Förderung der Teamentwicklung;
- g) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- h) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- i) Sicherstellung der Elternkontakte;
- j) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- k) Schülerinnen- und Schülerzuteilung in die Klasse;
- l) Verfügung von Promotionsentscheiden;
- m) Verfügung von Fördermassnahmen im Rahmen des Konzepts Fördernde Massnahmen;
- n) An den Sitzungen des Schulrates nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

## VIII. SCHULSEKRETARIAT

Zuständig

### **Art. 22**

Das Schulsekretariat erfüllt die ihm vom Primarschulrat übertragenen Aufgaben zur Verwaltung der Schule.

---

<sup>12</sup>sGS 213.1 GG

<sup>13</sup>sGS 213.1 VSG

## IX. LEHRPERSONEN

Lehrpersonen

### **Art. 23**

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach dem Volksschulgesetz<sup>14</sup>, dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer<sup>15</sup> sowie nachgeordneten kantonalen Erlassen.

Urlaub

### **Art. 24**

Den Lehrpersonen kann in Anwendung von Art. 14bis ff. des Gesetzes über den Lohn der Volksschullehrer<sup>16</sup> auf schriftlich begründetes Gesuch hin Urlaub bewilligt werden, und zwar pro Kalenderjahr:

- a) bis zu zwei Schultagen von der Schulleitung;
- b) von mehr als zwei Tagen vom Schulrat.

Urlaubsgesuche sind im Voraus bei der Schulleitung einzureichen.

## X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen  
Rechts

### **Art. 25**

Die Schulordnung vom 04. Januar 2005 wird aufgehoben.

Fakultatives  
Referendum

### **Art. 26**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

### **Art. 27**

Die Schulordnung tritt nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen auf den 1. August 2014 in Kraft.

---

<sup>14</sup>sGS 213.1 VSG

<sup>15</sup>sGS 213.12 VWU

<sup>16</sup>sGS 213.51 LLG

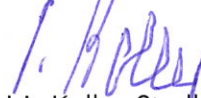
Vom Schulrat erlassen am: 20. Mai 2014

Die Präsidentin:



Maria Rohner-Egger

Die Schulsekretärin:



Iris Koller-Stadler

*Vom 23. Mai bis 01. Juli 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt.*

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

Für das  
Bildungsdepartement  
des Kantons St.Gallen  
Der Leiter des Dienstes  
für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle